

Kinder mit Wohnsitz im Ausland ***Merkblatt Familienzulagen*** ***Stand: 01.01.2018***

Anspruchsvoraussetzung

Besteht Anspruch auf Leistungen von mehreren Staaten aus unterschiedlichen Gründen (z. B. aufgrund einer Erwerbstätigkeit und aufgrund des Wohnsitzes), so werden die Leistungen von dem Staat gewährt, der gemäss den nachfolgenden Prioritätsregeln vorrangig zuständig ist:

1. Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit
2. Leistungen aufgrund eines Rentenbezugs
3. Leistungen aufgrund des Wohnsitzes

Die nachrangig zuständigen Staaten müssen eine Differenzzulage zahlen, falls ihre Leistungen höher sind.

EU/EFTA-Staaten

- Staatsangehörige der EU erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU Staat haben
- Staatsangehörige der EFTA erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EFTA Staat haben.

Der EFTA gehören heute neben der Schweiz folgende Staaten an

Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.

Der EU gehören folgende Staaten an

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Ab 01.01.2017: Kroatien

Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien

Staatsangehörige dieser drei Länder mit Kindern im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf ungekürzte Familienzulagen.

Kinder entsandter Personen

Arbeitnehmende, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 Bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeitende Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, gelten AHV-rechtlich als entsandte Personen. Sie haben für leibliche und adoptierte Kinder unabhängig von deren Domizil Anspruch auf Familienzulagen, soweit nicht bereits am Wohnsitz der Kinder Anspruch auf entsprechende Zulagen besteht. Die Höhe der Zulagen für Kinder entsandter Personen wird in drei Abstufungen der Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst.

Differenzzahlungen

Differenzzahlungen gleichen den Unterschied zwischen einer ausländischen und einer schweizerischen Familienzulage aus. Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen geltend zu machen (erstanspruchsberechtigte Person). Sollten die Zulagen im Wohnland der Kinder tiefer sein als die entsprechenden kantonalen Ansätze in der Schweiz, wird über die zweitanspruchsberechtigte Person eine Differenzzahlung ausgerichtet. Die am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden (in der EU mittels des Formulars E411). Der schweizerische Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung/Mutationsanzeige zum Bezug von Familienzulagen“ bei der SVA Aargau, Familienausgleichskasse geltend gemacht. Dieses Formular kann direkt bei der SVA Aargau oder unter www.sva-ag.ch bezogen werden.

Meldepflicht

Die Erwerbstätigen sind verpflichtet, der Firma zuhänden der SVA Aargau, Familienausgleichskasse, alle Änderungen der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen haben könnten, zu melden.

Dazu gehören namentlich:

- Tod eines Kindes oder Wegzug des Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes;
- Trennung oder Scheidung sowie Änderung bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil;
- Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmenden aufgrund Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, welche länger als drei Monate dauert

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen hilft Ihnen die Familienausgleichskasse gerne unter der Telefonnummer 062 837 89 74 weiter. Schriftliche Anfragen können Sie an fak@sva-ag.ch richten.